



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 07/2026

Neuenkirchen, den 23. September 2026

Inhalt:	Seite
• Änderung der SATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustebblume“, Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“, Tewel und Waldkindergärten	1-2

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

5. Änderung der SATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustebblume“, Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“, Tewel und Waldkindergärten

Aufgrund der §§ 6, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert am 03. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Kinder werden in den Tageseinrichtungen regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

- in den Vormittagsgruppen von 8.00 bis 12.00 bzw. 13.00 Uhr
- in den Ganztagsgruppen von 8.00 bis 15.00 bzw. 17.00 Uhr
- in den Krippen von 8.00 bis 13.00 bzw. 15.00 Uhr
- in den Hortgruppen von 13.00 bis 17.00 Uhr

Der Betreuungsumfang (Regelbetreuungszeit) ist entsprechend des Angebotes der jeweiligen Kindertageseinrichtung wählbar, sofern in entsprechendes Platzangebot vorhanden ist.

Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von den Öffnungszeiten abgewichen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

29643 Neuenkirchen, den 17.09.2026

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez. Brunkhorst

**Carlos Brunkhorst
Bürgermeister**

L.S.